

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1959</b>	<b>Nummer 32</b>
---------------------	--	------------------

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- |   |   |
|---|---|
| <b>A. Landesregierung.</b>  | <b>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</b>                |
| <b>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</b>                                | <b>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b> |
| <b>C. Innenminister.</b>  | <b>G. Arbeits- und Sozialminister.</b>                        |
| <b>D. Finanzminister.</b>   | <b>H. Kultusminister.</b>                                     |
| RdErl. 20. 3. 1959, Rechnungslegungserlaß 1958 — Bundeshaushalt —. S. 609/10. | <b>J. Minister für Wiederaufbau.</b>                          |
|   | <b>K. Justizminister.</b>                                     |

### **D. Finanzminister**

#### **Rechnungslegungserlaß 1958**

— Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1959 — I B 2 Tgb.Nr. 20970/59

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 30. 1. 1959 — I B 2 Tgb.Nr. 20110/59 (MBI. NW. S. 327) gebe ich nachstehend ein gemeinsames RdSchr. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes v. 9. 3. 1959 nebst Rechnungslegungserlaß für das Rechnungsjahr 1958 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Unter besonderem Hinweis auf den 4. und 5. Absatz des vorgenannten RdSchr. bitte ich um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie Einhaltung der festgesetzten Termine.

„Der Bundesminister der Finanzen  
II A/6 — A 0265 — B — 20/58

Bundesrechnungshof  
GA 1233/1 (1958) — 733/58

Bonn,  
Frankfurt (Main), den 9. März 1959.

**Rechnungslegungserlaß 1958**  
(MinBlFin 1959 S. 122)

Als Anlage übersenden wir den Rechnungslegungserlaß für das Rechnungsjahr 1958. Die Änderungen gegenüber dem Rechnungslegungserlaß 1957 sind durch senkrechte Feitstriche am Rande kenntlich gemacht worden.

Wir bitten zu veranlassen, daß sämtliche Behörden und Kassen, die mit der Rechnungslegung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes (Geldrechnung) und über das Vermögen und die Schulden des Bundes (Vermögensrechnung) befaßt sind, sowie die Vorprüfungsstellen von dem anliegenden Runderlaß unterrichtet werden und danach verfahren.

Es darf in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen werden: In meinem Rundschreiben vom 25. Februar 1958 (MinBlFin 1958 S. 254), mit dem der Rechnungslegungserlaß 1957 bekanntgegeben wurde, ist bereits erwähnt, daß die Abschlußarbeiten der Bundeshauptkasse beim Abschluß 1956 infolge mangelhafter und zum Teil verspäteter Vorlage der Rechnungsnachweisungen bzw. Oberrechnungen durch die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen nur nach zahlreichen telefonischen Rückfragen und nach Überwindung sonstiger erheblicher Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten.

Die Abschlußarbeiten für das Rechnungsjahr 1957 zeigten wiederum Mängel. Ich — der Bundesminister der Finanzen — darf nachstehend die wesentlichen Feststellungen, die mir von der Bundeshauptkasse mitgeteilt wurden, anführen:

1. Die Vorlagefristen nach Abschnitt I des Rechnungslegungserlasses 1957 sind von einigen Kassen erheblich überschritten worden;
2. nach Vorlage der Rechnungsnachweisungen bzw. Oberrechnungen wurden von den Kassen — vermutlich auf Grund von Beanstandungen der Vorprüfungsstellen — noch Änderungen zu den Rechnungsunterlagen angezeigt;
3. die vorgelegten Rechnungsnachweisungen waren zum großen Teil nicht aufgerechnet (aus Gründen der Abstimmung mit der Abschlußnachweisung erforderlich);
4. vielfach wurden Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei Verbuchungsstellen nachgewiesen, die im Haushaltspunkt nicht oder an anderer Stelle ausgebracht sind (hier insbesondere bei übertragbaren Ausgabemitteln, die keinen Nachfolgetitel hatten oder an eine andere Stelle des Haushaltspunkts gewandert sind);
5. die Bestimmungen über die „Buchung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung“ (MinBlFin 1953 S. 600) wurden oft nicht beachtet;
6. die Rechnungsunterlagen enthielten Schreibfehler, die vielfach nur dadurch geklärt werden konnten, daß bei den betreffenden Kassen schriftlich oder fernmündlich Rückfrage gehalten werden mußte;
7. obwohl die Übereinstimmung zwischen der Vermögens- und der Geldrechnung nach § 63 Abs. 2 VBRO bescheinigt worden ist, waren Unstimmigkeiten bei dem Nachweis des Vermögens in der Geldrechnung festzustellen. Die Vermögensgruppen (-untergruppen bei Darlehen) waren falsch oder überhaupt nicht angegeben. In der Geldrechnung waren vermögenswirksame Beträge ohne haushaltsmäßige Zahlung mit aufgeführt (z. B. bei Bauvorhaben die Beträge, die in den vorangegangenen Rechnungsjahren nicht nachgewiesen wurden), andererseits wurde kein Vermögen ausgewiesen, obgleich dies — z. B. bei Darlehen — hätte geschehen müssen.

Um eine fristgerechte Abwicklung der Abschlußarbeiten durch die Bundeshauptkasse zu ermöglichen, darf ich bitten, die Kassen auf die genannten Mängel hinzuweisen und zu veranlassen, daß die Rechnungsnachweisungen und ggf. die Oberrechnungen mit größter Sorgfalt aufgestellt werden.

Sonderdrucke des Rechnungslegungserlasses 1958 sind beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) vorrätig und können von dort unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden.

**Rechnungslegung über  
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes  
— Geldrechnung —,  
das Vermögen und die Schulden des Bundes  
— Vermögensrechnung —  
und Vorprüfung der Rechnungen  
sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für  
das Rechnungsjahr 1958**

**(Rechnungslegungserlaß 1958)**

**I. Vorlagefristen**

Die in den nachstehenden Anordnungen bestimmten Vorlagefristen sind zum Zwecke der besseren Übersicht der Zeitfolge nach geordnet.

Es sind vorzulegen:

**zum 18. April 1959** — die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 a),

— die Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung in doppelter Ausfertigung — davon ein Stück für den Bundesrechnungshof bestimmt — zusammen mit der Vorlage der Rechnungen an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 b [5]),

— eine Dritt ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung) an die übergeordnete Kasse als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen (vgl. Nr. 5 b [5]),

— die Vermögens-Rechnungsnachweise an die zuständigen Stellen (vgl. Nr. 24),

**zum 28. April 1959** — die Oberrechnungen durch die Oberkassen an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c); soweit Oberkassen 2. Stufe eingeschaltet sind, an diese,

**bis zum 2. Mai 1959** — die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1959 übertragenen Ausgabebeste“ nach Muster 7 RWB durch die obersten Bundesbehörden an den BdF (vgl. Nr. 9 e),

**zum 8. Mai 1959** — die Oberrechnungen der Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c),

**zum 12. Mai 1959** — die Vermögens-Oberrechnungen an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. 24); soweit Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, an die obersten Verwaltungsbehörden der Länder,

**zum 15. Mai 1959**

— Auszüge aus den Rechnungsnachweisungen nach § 24 RRO und Bescheinigungen nach § 109 RRO an den Bundesrechnungshof unmittelbar (vgl. Nr. 5 b [4]),

— die Arbeitspläne der Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof in doppelter Ausfertigung (vgl. Nr. 12),

**zum 26. Mai 1959**

— die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),

**zum 15. Juni 1959**

— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1958 nebst Anlagen zu den Epl. 32, 33 und 60 sowie für die Epl. 36 und 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),

**zum 1. Juli 1959**

— die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung durch die Bundeshauptkasse an den BdF (vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24); (Unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersendende:

a) eine Ausfertigung der Zentralrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle,

b) zwei Ausfertigungen der Zentralrechnung an das zuständige Ressort — davon ein Stück zur Verwendung als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung nach § 70 [Muster 21] RWB —,

c) eine Ausfertigung der Hauptrechnung an die Vorprüfungsstelle des BdF),

**bis zum  
15. Juli 1959**

— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1958 nebst Anlagen durch die Ressorts an den BdF (vgl. Nr. 16 a) — spätestens jedoch bis vier Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort —,

— die Anlagen II, IV, V und VII zum Beitrag für den Epl. 35 an den BdF (vgl. Nr. 16 b),

**bis zum  
15. Oktober 1959**

— Vorlage der Vorprüfungs-niederschriften durch die Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof (vgl. Nr. 12).

Sofern Vorlagefristen auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, sind die entsprechenden Unterlagen zum darauf folgenden Werktag vorzulegen.

## II. Geldrechnung

### Kassenrechnung und Vorprüfung

#### 1. Rechnung über Personalausgaben — ohne Epl. 14

— sowie über Ausgaben zu Lasten der im Einzelplan 33 — ohne Kap. 33 04 — des Bundeshaushalts veranschlagten Versorgungsbezüge

- a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 (52) — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBlFin S. 113) 7. Dez. 1953 (MinBlFin S. 928)

zu führen. Die Stammkarten müssen für jeden Empfänger nicht nur die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. die Erklärungen (K u. O) über den Bezug von Kinder- und Ortszuschlag, müssen in jedem Falle den Stammkarten beigefügt werden. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sie sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzuzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 102, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamttausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen und hier jeweils in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen. Der Nebenliste zu Tit. 101 ist eine Übersicht über die im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten Stellenzulagen gem. § 21 Abs. 2 BBesG beizufügen. Sie soll für jeden Empfänger den Namen, die Dienstbezeichnung, den für das Rechnungsjahr gezahlten Betrag und den Zeitraum, auf den der Betrag entfällt, enthalten.

- b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben — Epl. 33 — gilt Nr. 1 a) entsprechend

mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, wie z. B. über

- (1) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
  - (2) die Feststellung der Dienstunfähigkeit,
  - (3) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
  - (4) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
  - (5) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.
- c) Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gemäß § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.
- d) Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 1 Buchst. a) und b) — z. B. Rechnungslegung bei Erstellung von Auszahlungsnachweisen im Lochkartenverfahren — bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesrechnungshofes.
- e) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Stationierungsmächte kann auch für das Rechnungsjahr 1958 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A/6 — A 0265 — 50/53 III —).
- f) Soweit die „Vorläufigen Gehaltzahlungsbestimmungen“ zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1958 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskartei für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO entfällt. Für Hausratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1954 — II B — O 4300 — 59/54).\*)

\*) Für die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg angeschlossenen Dienststellen gelten für die Rechnungslegung und Vorprüfung der Haushaltsausgaben für Besoldung und Versorgung die Abschnitte VIII und IX der DVBestl.

Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf der Vorderseite der Stammkarten an der dafür vorgesehenen Stelle „Hausratsdarlehen“ nur die verbliebenen Darlehensreste zu ermitteln, die auf die neuen Stammkarten vorgetragen werden. Sollten sich in Ausnahmefällen Kassenreste ergeben, so sind diese in der Vermerkspalte auszuweisen und zu erläutern und ebenfalls in die neuen Stammkarten (Vermerke) zu übernehmen. (Diese Kassenreste sind in den nachgewiesenen Darlehensresten enthalten.)

Das gilt entsprechend auch für ähnliche Darlehen (z. B. Darlehen für die Beschaffung von Fahrrädern, Schneeschuhen, Hunden u. ä.), die durch Gehaltsabzug getilgt werden.

Zu den Hausratsdarlehen sind Nebenlisten aufzustellen. Diese müssen enthalten:

- (1) Bestände zu Beginn des Rechnungsjahres,
- (2) Neuauszahlungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (3) Tilgungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (4) Darlehensreste am Schluß des Rechnungsjahres,
- (5) Kassenreste (in den Darlehensresten enthalten).

Diese Nebenlisten sind den nach II Nr. 1 a Abs. 2 aufzustellenden Nebenlisten beizufügen.

**2. Rechnung über Personalausgaben zu Lasten des Epl. 14 sowie über Versorgungsausgaben der Bundeswehr zu Lasten des Kap. 33 04 (teilweise auch des Kap. 33 03)**

- a) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Nr. 1 a zählen auch die Besoldungsabschläge. Am Schluß des Rechnungsjahres ist auf den Stammkarten über Besoldungsabschläge die Jahressumme der noch nicht abgerechneten Besoldungsabschläge zu bilden, die in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung (§ 26 RRO) einzeln namentlich nachzuweisen sind. Unter diese namentliche Nachweisung sind nachrichtlich die Beträge zu setzen, die den Wirtschaftstruppenteilen irrtümlich erstattet worden sind, sowie die Beträge, die als Besoldungsausgaben bei den Verwahrungen nachgewiesen werden.
- b) Für die von den Standortkassen beim Titel 102 a nachzuweisenden endgültigen Besoldungsausgaben (Flieger-, Fallschirmspringer-, Bord- usw. Zulagen) und für die beim Titel 102 b nachzuweisenden Ausgaben an Wehrsold sind die Auszahlungsanordnungen mit den Forderungsnachweisen zu den Rechnungsbelegen zu nehmen. Die Nebenliste zum Titelbuch entfällt für diese Ausgaben.
- c) Für die bei den Titeln 101, 102 a, 103, 104 a und 105 von den Amtskassen der Wehrbereichsgebührnisämter nachzuweisenden endgültigen Besoldungsausgaben und für die bei Kap. 33 03 und 33 04 nachzuweisenden Versorgungsausgaben, die im Lochkartenverfahren berechnet und zahlbar gemacht werden, sind Fortschreibungslisten von den Wehrbereichsgebührnisämtern und den MB-Stellen zu führen. Die Endbeträge der Fortschreibungslisten sind monatlich den Ausgaben in den Rechnungsnachweisbüchern (Titelbücher, Titelkarten) gegenüberzustellen. Unterschiede sind aufzuklären. Die Fortschreibungslisten sind zu den Rechnungsbelegen zu nehmen. Die Unterlagen für die Fest-

setzung, Errechnung und Auszahlung der Bezüge (Festsetzung des BDA für Soldaten und Beamte, der Grundvergütung für Angestellte, Besoldungsblätter für die im Laufe des Rechnungsjahres eingetretenen Änderungen und die beizubringenden Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. die Erklärungen — K und O — über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag) müssen in jedem Falle den Rechnungsbelegen beigelegt werden. Die Unterlagen sind für die einzelnen Empfänger zusammenzufassen. Die Nebenliste zum Titelbuch entfällt für diese Ausgaben.

- d) Die Dienststellen, denen Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen eine Planstellenüberwachungsliste (§ 39 RWB) und ein Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen und der Stellen für Angestellte (§ 40 RWB). Diese Verzeichnisse sind den Kassenrechnungen beizufügen.

**3. Rechnungen über Bauausgaben des Bundes**

Für die Rechnungslegung und Vorprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes sind zu beachten:

- a) Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau); insbesondere Abschnitt J — Rechnungslegung, Vorprüfung —, bekanntgegeben mit Rundschreiben vom 10. Aug. 1957 (MinBlFin 1957 S. 1138),
- b) die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen (Abschnitt IV) vom 11. Februar 1956 (B-Anzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1956); in Kraft seit 1. April 1956,
- c) die Baubestimmungen für das THW; Richtlinien für Planung, Durchführung und Abrechnung aller Baumaßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 27. April 1955 in der Fassung des Neudruckes vom 10. Februar 1956 (Abschnitt V und VI).

Wegen der an die Länder zu zahlenden Verwaltungskostenentschädigung für

Bauten mit einem Haushaltsansatz bis 50 000 DM,  
die Bauunterhaltung und sonstige Bautätigkeit

wird auf die mit den Ländern jeweils gesondert abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen hingewiesen.

Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind für die Ausführung von Baumaßnahmen für den Bundesgrenzschutz auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1953 — 6650 A — 1008/53 (ergangen an die Grenzschutzverwaltungen usw.) zu beachten.

Auf Ausgaben für Bauvorhaben der gemeinsamen NATO-Infrastruktur, die zunächst noch als Vorschüsse gebucht werden, sind die Richtlinien nach Buchstabe a) entsprechend anzuwenden. Stehen derartige Baumaßnahmen in Verbindung mit national zu finanzierenden Teilobjekten, so sind diese Teilobjekte — falls nichts anderes bestimmt ist — hinsichtlich der Rechnungslegung unbeschadet der national zu übernehmenden Kosten wie NATO-Infrastruktur-Bauvorhaben zu behandeln. Es findet also keine nach Finanzierungsquellen getrennte Rechnungslegung statt.

#### 4. Ordnen der Rechnungsbelege

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsschnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

#### 5. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1958 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 13. Januar 1959 — MinBlFin 1959 S. 10 — von den Kassen zu legen.

**T.** Die Rechnungen müssen spätestens bis zum 18. April 1959 den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberürtt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnunglegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen. § 24 RRO in Verbindung mit § 10 RRO ist zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

(1) Bezieht sich der in die Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte „Vermerke“ der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist diese anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

##### Beispiel:

Spalte 6 (7)	16 (Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam)	17 (Vermerke) Vermögens- gruppe
	0010 = 30 000	
	0012 = 10 000	
60 000	40 000	40 000

Sollte für das Rechnungsjahr 1958 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplanes die Besoldungen und die anderen Personalausgaben, soweit sie bei Titeln für Personalausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuches nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die Personalausgaben

je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuches.

- (2) Sind die Titelbücher oder Teile eines Titelbuches (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.
- (3) Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27 und 111 in Verbindung mit § 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 19. Februar 1957 — III A/4 — H 3104 — 2.57 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 b).

Bei Aufstellung der Nachweisungen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO werden folgende Erleichterungen zugelassen:

Vorschüsse im Einzelbetrag bis zu 500 DM brauchen nicht einzeln, sondern können in einer Summe unter Angabe der Anzahl der Fälle — jedoch getrennt nach Besoldungsvorschüssen und sonstigen Vorschüssen — aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind Vorschußzahlungen, die nicht bis zum Ablauf des zweiten, auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahres abgerechnet worden sind; bei diesen ist die Verfütigung anzugeben, mit der der Bundesminister der Finanzen der Weiterführung des Vorschusses nach § 62 Abs. 2 RHO zugestimmt hat;

Verwahrungen im Einzelbetrag bis zu 1000 DM können in einer Summe unter Angabe der Anzahl der Fälle aufgenommen werden.

Wegen des Nachweises der bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse in besonderen Fällen (Besoldungsvorschüsse) in der Anlage nach § 111 RRO wird auf das Rundschreiben des BdF vom 24. März 1954

II A/6 — F 1071 — 6/54

— I A — H 3000 — 3/54 —

(nicht an die Länder ergangen) hingewiesen.

- (4) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahres 1958 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum 15. Mai 1959 vorzulegen.

T.

(5) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen. Davon geht ein Stück — mit den Anlagen nach § 26 (2) VPOB — dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Nr. 12 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen verbleibt bei der Vorprüfungsstelle. Das dritte Stück ist spätestens bis zum 18. April 1959 als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

T.

(6) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Abs. (5) sinngemäß.

c) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Nr. 5 Buchst. b) Ziff. (1) Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — Muster 5 zu § 101 RRO —.

T.

Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen bis zum 28. April 1959 der Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen bis zum 8. Mai 1959 der Bundeshauptkasse.

T.

Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Nr. 12).

## 6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen

Es sind zu unterscheiden die Fälle, in denen a) einer Behörde die vollen Beträge der bei den einzelnen Titeln des Bundeshaushaltspfanes vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) und

b) einer Behörde nur Teilbeträge der bei den einzelnen Titeln des Bundeshaushaltspfanes vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

In den Fällen zu a) sind in den Rechnungsnachweisungen in der Spalte „Haushaltsbetrag für 1958“ die Haushaltssätze nach dem Bundeshaushaltspflan einzutragen; es sind sämtliche Spalten der Muster auszufüllen. Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9g) verwiesen.

Dagegen sind in den Fällen zu b) die zugewiesenen Haushaltssmittel nur in die Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisungen und zwar unter Angabe der Zuweisungsverfügungen, aufzunehmen.

Die Spalten 8 bis 14 der Rechnungsnachweisungen (Muster 1 zu § 24 RRO) bleiben hierbei unausgeführt.

Da für den Bereich des Epl. 14 die Zuweisungsverfügungen in den Fällen, in denen für ein und denselben Zweck mehrere Zuweisungen ausgesprochen wurden, stets auch den zugewiesenen Gesamtbetrag enthalten, genügt es, wenn insoweit nur die jeweils letzte Zuweisungsverfügung in den Rechnungsnachweisungen aufgeführt wird.

Zur Vereinfachung der Rechnungsprüfung sind die über die Einnahmen und Ausgaben bei den Titeln 12 02/47 und 48, 24 02/39, 49, 50 und 81, 24 03/25, 26 und 80 sowie 25 02/36, 37, 81, 890 und 895 aufzustellenden Rechnungsnachweisungen durch Angabe der einzelnen Unternehmen des Bundes (Unternehmen im Sinne des § 15 RHO und Unternehmen, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist) und des auf jedes Unternehmen entfallenden Einzelbetrags zu ergänzen.

Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Nr. 5b (1), 5c, 9g und 10 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je eine Anlage zur Rechnungsnachweisung — u. ggf. in den Fällen der Nr. 5c zur Oberrechnung — unter Voranstellung der Titelnummern, zu denen die Vermerke jeweils gehören, aufzunehmen.

Für die Kassen der Bundeswehr wird abweichend von den Vorschriften des § 24 in Verbindung mit § 10 RRO zugelassen, daß an Stelle getrennter Rechnungsnachweisungen für jede mittelbewirtschaftende Dienststelle für jede Kasse nur zusammengefaßte Rechnungsnachweisungen aufgestellt werden können; Voraussetzung für diese Erleichterung ist jedoch, daß in den zusammengefaßten Rechnungsnachweisungen die mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Spalte 5) mit den auf sie entfallenden Beträgen (Spalte 6) einzeln aufgeführt und die Gesamtsumme für den jeweiligen Titel oder Unterteil eines Titels (Spalte 7) eingetragen werden.

## 7. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen über Besatzungskosten, Auftragsausgaben und Stationierungskosten des Einzelplans 35

Im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für die Rechnungslegung und -prüfung auf dem Gebiet der Besatzungs- und Stationierungskosten wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen bestimmt:

(1) Ausgaben für die amerikanische und die französische Macht sind bis zu Unterteilen von Titeln, wie von den Mächten vorgeschrieben, zu gliedern.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltspflan besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach den britischen Code-Plänen zu erstellen.

a) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltspfanes buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltspflan vornehmen, haben ihren Rechnungs-

nachweisungen Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltspunkt dargestellt ist.

b) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltspunkts bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

(3) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Macht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Mächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) nur nach dem britischen Code-Plan buchen (s. Nr. (2) Abs. b)), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

(4) Einnahmen und Ausgaben bei den Kapiteln 3502 bis 3504 (nur für Berlin) sind in die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1957) und C (Kosten der Auslaufzeit 1956) zu gliedern; die Isteinnahmen und -ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeitabschnitte vom 1. April bis 30. Juni 1958 und vom 1. Juli 1958 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

#### 8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung

T.

a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum 1. Juli 1959 aufzustellen. Soweit dies in Ausnahmefällen nach dem Umfang der Zentralrechnung nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — mit entsprechender Begründung zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die späteren Vorlagetermine einzutragen sind.

Sollte sich die Aufstellung der Zentralrechnung eines Einzelplanes aus dem Grunde verzögern, weil die Entscheidung des Ressorts über die Bildung von Ausgaberesten noch aussteht, bitte ich, mir umgehend zu berichten; vgl. im übrigen Nr. 9 d).

b) In dem Anhang zur Zentralrechnung für den Einzelplan 35 sind die bei den Kap. 3502 bis 3504 sowie den Kap. A 3502 und A 3505 nachgewiesenen Isteinnahmen und -ausgaben titelweise nach nichtdeutschen Streitkräften (Nationale Haushalte) aufzugliedern. Bei den Kap. 3502 bis 3504 sind die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1957) und C (Kosten der Auslaufzeit 1956)

zu bilden. Einnahmen und Ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1958 und vom 1. Juli 1958 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

- c) Die Haushaltsbeträge (Ausgabenansätze) sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 bei den Sachausgaben, den allgemeinen und den einmaligen Ausgaben mit 6 v.H. der Bewilligungen gesperrt. Das bedeutet, daß bei allen Titeln — mit Ausnahme der nicht der 6 v.H.-Sperre unterliegenden Titeln nach den besonderen Aufstellungen des Bundesministers der Finanzen; vgl. Abschn. C, Nr. 2a, Abs. 3 des Rdschr. über die Haushaltführung 1958 (MinBl-Fin 1958 S. 752) — der genannten Ausgabe-gruppen in Spalte 12 in der Regel mindestens 6 v. H. des jeweiligen Haushaltssatzes als Wenigerausgabe auszuweisen sind. Werden bei einzelnen Titeln Mehrausgaben nachgewiesen oder Wenigerausgaben, die 6 v. H. des Haushaltssatzes nicht erreichen — weil z.B. von den Möglichkeiten nach § 2 Abs. 6 oder nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 Gebrauch gemacht worden ist —, so ist in der der Zentralrechnung beizufügenden Übersicht (Muster der Anlage 1) zu erläutern, bei welchen anderen Titeln die in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge zusätzlich (in Grenzen von 94 v.H. des Haushaltssatzes) eingespart worden sind. Andererseits ist bei den Titeln, die solche in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge dekken, zu vermerken, für welche Titel und mit welchen Einzelbeträgen die zusätzlichen Einsparungen durchgeführt worden sind.
- d) Die Ressorts übersendende der Bundeshauptkasse die Übersichten nach c) in doppelter Ausfertigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Gleichzeitig sind die sonst notwendigen Unterlagen — soweit noch nicht geschehen — der Bundeshauptkasse zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Zustimmungsverfügungen nach § 2 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 sowie die Aufstellungen des Bundesministers der Finanzen über diejenigen Ausgabeansätze des jeweiligen Einzelplans, die nicht der 6 v. H.-Sperre unterliegen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1958). In den letztgenannten Fällen ist in der Vermerkspalte auszuführen: „Frei von der Sperre“.
- e) Die Spalten 6 „Summe“ und 10 „Mithin Gesamt-soll“ werden bei den Titelansätzen in den Zentralrechnungen nur dann ausgefüllt, wenn in den Spalten 5 „An Haushaltsresten sind verblieben“ und 9 „An Haushaltsresten aus dem Vorjahr sind übertragen“ Reste nachgewiesen werden.
- f) Der Text der Zweckbestimmung wird in Spalte 3 nicht mehr aufgenommen; es erscheinen also nur noch die Titelnummern in Spalte 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten von Vorjahresresten, deren Zweckbestimmung im Haushalt 1958 nicht mehr enthalten ist.
- g) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 13 „Überplanmäßige usw. Ausgaben“ unausgefüllt (vgl. Nr. 13d).
- h) Der Nachweis der Vermögensgruppen (in der Vermerk-Spalte) ist in den Zentralrechnungen entbehrlich. Hinsichtlich der übrigen Vermerke vgl. Nr. 9 f, 10 und 11.

- i) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorrüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorrüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleiterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBlFin 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden (Abgabenachricht an Bdf); davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als Beitrag zur Bundeshaushaltssrechnung 1958 — an Stelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück. Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltssrechnung dienen.
- k) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9f verwiesen.

#### 9. Ausgabereste und Vorgriffe

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsjahr 1957 (übertragene Reste) sind in die Spalte 9 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1957 als Minusreste (in rot) — einzutragen; sie erhöhen (Vorgriffe vermindern) die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1958 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1958 (verbliebene Reste) sind in der Spalte 5 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1958 als Minusreste (in rot) — nachzuweisen; sie verschletern (Vorgriffe verbessern) das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) des Rechnungsjahrs 1958.
- c) Zur Gewinnung eines den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommenden rechnungsmäßigen Abschlußergebnisses 1957 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — die Ressorts, nach Jahresabschluß bei übertragbaren Mitteln Ausgabereste nur in der Höhe bilden und übertragen zu lassen, in der mit Sicherheit Zahlungsverpflichtungen auf den Bund noch zukommen werden, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Der von Jahr zu Jahr anwachsende Umfang dieser Reste zwingt mich zu der dringenden Bitte, für diese Überprüfung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Nachprüfung bitte ich, den strengsten Maßstab anzulegen. Ich bitte hierbei zu beachten, daß in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Bildung eines Ausgaberestes gegeben sein müssen. Hierzu gehört in erster Linie die Prüfung gem. § 30 Abs. 1 (1. und 2. Halbsatz) RHO, ob der Zweck, für den die Beträge bewilligt sind, noch fortduert bzw. in welcher Höhe die bisher nicht in Anspruch genommene Bewilligung zur Erfüllung des Zwecks noch benötigt wird. Außerdem mache ich unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1958 darauf aufmerksam, daß die auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 a.a.O. gesperrten 6 v. H. der Bewilligungen und die für Mehrausgaben als Einsparung angebotenen Beträge in Abgang zu stellen sind. Grundsätzlich dürfen also Ausgabereste bei Haushaltsansätzen, die unter § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 fallen, nur im Rahmen von 94 v. H. des einzelnen Haushaltsansatzes — bei zusätzlich angebotenen Einsparungen zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle unter Abzug dieser Beträge — gebildet werden. Reicht ein im Rahmen von 94 v. H. des Haushaltsansatzes gebildeter Ausgaberest für die im folgenden Rechnungsjahr aus der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben nicht aus, kann er unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 im Rahmen des ungetkürzten Haushaltsansatzes (100 v. H.) gebildet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Minderausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperrungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden dürfen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß über die Haushaltsführung 1958, Abschnitt C, Nr. 2 a (MinBlFin 1958 S. 752). Nach § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 kann der Bundesminister der Finanzen in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. In Abschnitt C, 2d) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1958 ist aus Gründen des Haushaltsausgleichs 1959 allgemein bestimmt, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO für das Rj. 1958 keine Anwendung findet. Mehrausgaben bei übertragbaren Bewilligungen sind also grundsätzlich — soweit von mir im Einzelfalle nichts anderes bestimmt worden ist — als überplanmäßige Ausgaben und nicht als Vorgriffe zu behandeln. Die zu ihrer Deckung vorgenommenen zusätzlichen Einsparungen sind in Abgang zu stellen.
- d) Die Entscheidungen über Bildung und Höhe der am Schluß des Rechnungsjahres 1958 verbliebenen Ausgabereste fallen nach § 30 RHO in die Zuständigkeit der Ressorts und ergehen unabhängig von meiner Entscheidung über die Freigabe zur Verwendung im Rechnungsjahr 1959 laut Resteplan nach Muster 7 RWB.
- e) Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1959 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Mai 1959 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 T. RWB letzter Satz weise ich besonders hin.
- f) In der Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfüungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabereste zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfüungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.
- g) In die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6a sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1957 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahrs 1958 verbliebenen Ausgabereste und ggf. Vorgriffe aufzunehmen. In den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6a bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlagetermins der Rechnungsnachweisungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste bei Haushaltsansätzen, die unter § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 fallen, nur im Rahmen von 94 v. H. des einzelnen Haushaltsansatzes — bei zusätzlich angebotenen Einsparungen zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle unter Abzug dieser Beträge — gebildet werden. Reicht ein im Rahmen von 94 v. H. des Haushaltsansatzes gebildeter Ausgaberest für die im folgenden Rechnungsjahr aus der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben nicht aus, kann er unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 im Rahmen des ungetkürzten Haushaltsansatzes (100 v. H.) gebildet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Minderausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperrungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden dürfen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß über die Haushaltsführung 1958, Abschnitt C, Nr. 2 a (MinBlFin 1958 S. 752). Nach § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 kann der Bundesminister der Finanzen in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. In Abschnitt C, 2d) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1958 ist aus Gründen des Haushaltsausgleichs 1959 allgemein bestimmt, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO für das Rj. 1958 keine Anwendung findet. Mehrausgaben bei übertragbaren Bewilligungen sind also grundsätzlich — soweit von mir im Einzelfalle nichts anderes bestimmt worden ist — als überplanmäßige Ausgaben und nicht als Vorgriffe zu behandeln. Die zu ihrer Deckung vorgenommenen zusätzlichen Einsparungen sind in Abgang zu stellen.
- d) Die Entscheidungen über Bildung und Höhe der am Schluß des Rechnungsjahres 1958 verbliebenen Ausgabereste fallen nach § 30 RHO in die Zuständigkeit der Ressorts und ergehen unabhängig von meiner Entscheidung über die Freigabe zur Verwendung im Rechnungsjahr 1959 laut Resteplan nach Muster 7 RWB.
- e) Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1959 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Mai 1959 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 T. RWB letzter Satz weise ich besonders hin.
- f) In der Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfüungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabereste zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfüungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.
- g) In die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6a sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1957 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahrs 1958 verbliebenen Ausgabereste und ggf. Vorgriffe aufzunehmen. In den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6a bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlagetermins der Rechnungsnachweisungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste bei Haushaltsansätzen, die unter § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 fallen, nur im Rahmen von 94 v. H. des einzelnen Haushaltsansatzes — bei zusätzlich angebotenen Einsparungen zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle unter Abzug dieser Beträge — gebildet werden. Reicht ein im Rahmen von 94 v. H. des Haushaltsansatzes gebildeter Ausgaberest für die im folgenden Rechnungsjahr aus der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben nicht aus, kann er unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 im Rahmen des ungetkürzten Haushaltsansatzes (100 v. H.) gebildet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Minderausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperrungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden dürfen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß über die Haushaltsführung 1958, Abschnitt C, Nr. 2 a (MinBlFin 1958 S. 752). Nach § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 kann der Bundesminister der Finanzen in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. In Abschnitt C, 2d) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1958 ist aus Gründen des Haushaltsausgleichs 1959 allgemein bestimmt, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO für das Rj. 1958 keine Anwendung findet. Mehrausgaben bei übertragbaren Bewilligungen sind also grundsätzlich — soweit von mir im Einzelfalle nichts anderes bestimmt worden ist — als überplanmäßige Ausgaben und nicht als Vorgriffe zu behandeln. Die zu ihrer Deckung vorgenommenen zusätzlichen Einsparungen sind in Abgang zu stellen.

haltsreste noch nicht entschieden hat. In diesen Fällen sind in die Spalte „Weniger“ die Unterschiedsbeträge zwischen dem Ist und dem Gesamtsoll einzutragen. Diese Beträge sind mit einem \*) zu versehen, zu dem in einer Fußnote folgende Anmerkung aufzunehmen ist:

„Die Entscheidung des zuständigen Ressorts über die Bildung des Ausgaberestes steht noch aus — vgl. Zentralrechnung.“

Soweit sich im übrigen bei der Abstimmung Abweichungen zwischen der Zentralrechnung einerseits und den Rechnungsanweisungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in der Zentralrechnung maßgebend.

Bei den aus dem Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung im Rechnungsjahr 1958 zugestimmt habe.

- h) Nach dem Haushaltsvermerk zu E.PI. 14 vor Kap. 1401 dürfen Ausgaben zu Lasten von übertragenen Ausgaberesten aus dem Rechnungsjahr 1957 nur geleistet werden, soweit ihnen entsprechende Minderausgaben im Rahmen der veranschlagten Gesamtausgaben von 10 Mrd. DM gegenüberstehen. Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hier der Begriff „Minderausgaben“ kassen- und nicht haushaltmäßig i.S. der §§ 76 und 77 Nr. 7 RHO zu verstehen ist. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß der Ausgabepfands des E.PI. 14 von 10 Mrd. DM durch die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben in Spalte 4 der Rechnung oder in Spalte 6 der Zusammenstellung) nicht überschritten wird.

#### 10. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

- a) Bei über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und — in Ausnahmefällen — bei Haushaltsvorgriffen sind in die Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und der Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzuführen, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt habe (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind nur den Zentralrechnungen beizufügen.
- b) Überplanmäßige Ausgaben entstehen — unbeschadet der 6 v.H.-Sperre nach § 8 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 — nur in Höhe des Betrages, der über den Haushaltsansatz (100 v.H.) hinausgeht. Konnten die gesperrten 6 v.H. nicht innerhalb des betreffenden Einzelplans zusätzlich an anderer Stelle eingespart werden, muß für ihre Inanspruchnahme meine — des Bundesministers der Finanzen — Genehmigung nach Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1958).
- c) Mehrausgaben bei den Personaltiteln, die nicht durch Einsparungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1958 gedeckt werden konnten, sind in der Rechnung 1958 — anders als 1957 — überplanmäßig nachzuweisen, da im Haushalt 1958 der in den früheren Haushalten vorhandene Verstärkungstitel — Kap. 60 02 Tit. 199 — fehlt.

In den Fällen, in denen ungedeckte Mehrausgaben bei den Tit. 104a und b auf Tarifände-

rungen beruhen, habe ich — der Bundesminister der Finanzen — in Abschnitt C Nr. 2 g) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1958 allgemein meine Zustimmung nach § 33 RHO zu diesen Planüberschreitungen erteilt. Folgende Tarifrechtsänderungen haben im Rechnungsjahr 1958 die Ausgaben bei den Tit. 104a und b beeinflußt:

- (1) Tarifvertrag vom 21. April 1958 — Neuregelung der Löhne der Arbeiter des Bundes (MinBlFin 1958 S. 494);
- (2) Tarifvertrag vom 21. Juni 1958 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten (MinBlFin 1958 S. 644);
- (3) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 — Neuregelung der Überstundenvergütung für Angestellte (MinBlFin 1958 S. 988);
- (4) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 — Neuregelung der Angestelltenvergütungen (MinBlFin 1958 S. 699), dazu Bekanntmachung vom 19. Dezember 1958 (MinBlFin 1958 S. 1108);
- (5) Tarifvertrag vom 12. August 1958 — Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Lohnempfänger in der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung (MinBlFin 1958 S. 1108);
- (6) Tarifvertrag vom 24. September 1958 —
  - a) Neuregelung der Entlohnung der Kraftfahrer bei den obersten Bundesorganen und obersten Bundesbehörden,
  - b) Änderung der Nr. 7 der ADO zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der TOB (MinBlFin 1958 S. 1014 ff.);
- (7) Tarifvertrag vom 17. September 1958 — Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Lohnempfänger bei der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung (MinBlFin 1958 S. 1060);
- (8) Tarifvertrag vom 5. Januar 1959 — Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Besatzungsmitglieder der Fischereischutzboote und des Fischereiforschungsschiffes (MinBlFin 1959 S. 11).

Im Haushaltsgesetz 1958 (§ 2 Absatz 2 Nr. 3) ist erstmalig zugelassen, daß Mehrausgaben bei den Tit. 109, 110 und 111 durch Einsparungen bei den Tit. 101 bis 104 gedeckt werden können. Hiernach liegen überplanmäßige Ausgaben bei den Titeln 109 bis 111 erst dann und nur insoweit vor, als bei den Tit. 101 bis 104 keine entsprechenden Minderausgaben zur Verfügung stehen.

11. Die nach § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 und 2 und § 16 des Haushaltsgesetzes 1958 vom 24. Juli 1958 (BGBl. II S. 234) vom Bundesminister der Finanzen und von den Ressortministern erteilten Zustimmungen sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen anzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind hier beizufügen.

12. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1958

Die Vorprüfungsstellen bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und

T.

nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1959 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBlFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1959 abgeschlossen sein; die Vorprüfungsniedschriften müssen dem Bundesrechnungshof bis zum 15. Oktober 1959 vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Bundesrechnungshof im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist angeordnet oder eine Verlängerung zugelassen hat.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z 5 II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskarteikarte für Darlehen zugleich Titelbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf. Es ist wie folgt zu verfahren:

- Soweit sich die Kassen, die die Darlehenskonten führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehenskonten an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehenskonten (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als 100 Darlehenskonten, so hat sie die Darlehenskonten jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahr.

#### Beispiel:

Im Rechnungsjahr 1958 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Rechnungsjahr 1959 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nummer 36. Unter „Blatt-Nr.“ ist die nächstfolgende „Blatt-Nr.“ einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titelbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

#### Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1958

##### 13. Beitrag für den Einzelplan (Muster 21 RWB)

Bei Aufstellung der Beiträge für die Bundeshaushaltsrechnung 1958 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — folgendes zu beachten:

- Die Verwendung einer Durchschrift der Zentralrechnung an Stelle des Musters 21 RWB hat sich bewährt. In gleicher Weise ist deshalb auch für 1958 (vgl. Nr. 8, i) zu verfahren.

In der Durchschrift der Zentralrechnung ist am Schluß des Rechenwerkes folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird hiermit bestätigt, daß die in dieser Durchschrift der Zentralrechnung nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen.“

- Die Mehr- und Mindereinnahmen sowie die Mehr- und Minderausgaben (mit Ausnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben) sind auf besonderem Blatt in doppelter Ausfertigung einzeln zu begründen. Hier sind auch die außerplanmäßigen Einnahmen und die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und auf Grund der Rechnungsprüfung kurz zu erläutern. Desgl. sind die Übertragungen von Haushaltsmitteln nach § 16 Haushaltsgesetz 1958 sowie die Bewilligungen, für die nach § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1958 die Übertragbarkeit durch den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages angeordnet wurde, zu vermerken. Bei den übertragbaren Bewilligungen müssen die Begründungen Angaben über die in Spalte 5 gebildeten Ausgabereste enthalten sowie Aufschluß darüber geben, welche Beträge von den aus dem Vorjahr übertragenen Resten (Spalte 9) im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Verwendung freigegeben worden sind. Eine Begründung entfällt bei Mehreinnahmen — ausgenommen außerplanmäßige Einnahmen — und Mindereinnahmen sowie bei Minderausgaben im Einzelfall

bis zu 1000,— DM,  
über 1000,— DM, wenn die Mehr- oder Mindereinnahme oder die Minderausgabe 10 v.H. des betreffenden Haushaltssatzes nicht übersteigt.

Ausgaben für Staatsbesuche von Mitgliedern der Bundesregierung sind nach einem Beschuß des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Protokoll Nr. 3 vom 9. Oktober 1958 S. 15) unter Angabe der Gesamtkosten wie folgt zu erläutern:

- Fahrtkosten,
- Tage- und Übernachtungsgelder,
- Begleiterkosten,
- Nebenkosten, und zwar
  - Kosten für Einladungen,
  - Kosten für Geschenke,
  - sonstige Auslagen.

- Nach § 2 des Haushaltsgesetzes 1958 sind verschiedene einseitige oder gegenseitige Dekungsmöglichkeiten zugelassen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, müssen die Einzelbegründungen nach b) zur Bundeshaushaltssrechnung entsprechende betragsmäßige Erläuterungen erhalten.

d) Gemäß § 8 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1958 darf über die letzten 6 v. H. der Bewilligungen für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben nur mit meiner Zustimmung verfügt werden. Die Sperre gilt nicht für Ausgaben, zu deren Leistung der Bund rechtlich verpflichtet ist. Ich darf nach § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 1958 die gesperrten Beträge nur freigeben, wenn an anderer Stelle desselben Einzelplans gleichhohe Minderausgaben entstehen.

In dem Rundschreiben über die Haushaltsführung 1958 (MinBlFin 1958 S. 752), Abschnitt C — Wirtschaftsführung 1958 — habe ich in Nr. 2a) im Interesse einer elastischen Haushaltsführung und zur Arbeitserleichterung die Leiter der obersten Bundesbehörden ermächtigt, von sich aus die Sperre von Einzelansätzen aufzuheben, wenn entsprechende Beträge an anderer Stelle ihres Einzelplans zusätzlich (d. h. in Grenzen von 94 v. H. des betreffenden Haushaltssatzes) eingespart werden. Minderausgaben bei den nicht der Sperre unterliegenden Ansätzen (Personalausgaben und die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Bewilligungen) dürfen nicht zur Deckung von entsperrten Beträgen herangezogen werden. Desgleichen dürfen Minderausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperrungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden. Zu beachten ist ferner, daß Mehreinnahmen nicht als Minderausgaben im Sinne des § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 1958, also als zusätzliche Einsparungen, anerkannt werden können. Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Zweckbindung von Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben durch die 6 v. H.-Sperre nicht berührt wird; in diesen Fällen sind also die Mehreinnahmen in voller Höhe den 94 v. H. der betreffenden Ausgabeansätze — falls die restlichen 6 v. H. nicht zusätzlich an anderer Stelle eingespart werden konnten — hinzuzurechnen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen: Durch den Haushaltserlaß 1958 ist den Ressorts nur die Ermächtigung erteilt worden, die 6 v. H.-Sperre aufzuheben, wenn entsprechende Minderausgaben bei den Sach-, allgemeinen und einmaligen Ausgaben vorhanden sind. Dadurch wird die Befugnis des Bundesfinanzministers auf Grund von § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 nicht berührt, die gesperrten 6 v. H. auch dann freizugeben, wenn entsprechende Minderausgaben an anderer Stelle des Einzelplans (ggf. auch bei den Personalausgaben) entstehen.

In den Fällen der Inanspruchnahme der gesperrten 6 v. H., für die das betreffende Ressort keine zusätzliche Einsparung nachweisen kann, muß nach § 8 Absatz 2 Satz 2 meine besondere Genehmigung nach Zustimmung durch den Haushaltausschuß des Deutschen Bundestages vorliegen.

Über die Ausgabeansätze, die neben den Personalausgaben nicht der 6 v. H.-Sperre unterliegen und zu deren Leistung der Bund rechtlich verpflichtet ist, sind den obersten Bundesbehörden einzelplanweise Aufstellungen über sandt und dabei gleichzeitig die Beträge aufgegeben worden, die auf Grund der Bestimmungen des § 8 des Haushaltsgesetzes 1958 in den einzelnen Haushaltsplänen insgesamt einzu-

sparen sind. Zu diesen, nicht der Sperre unterliegenden Ausgabeansätzen, gehören auch die den Bundeshaushalt nur durchlaufenden Beiträge (z. B. LA-Abgaben, Beiträge Dritter zu Einzelvorhaben usw.) sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben. Die Titel, die nicht der Sperre unterliegen, sind in der Durchschrift der Zentralrechnung nach a) mit Rotstift zu unterstreichen.

Die Inanspruchnahme der gesperrten 6 v. H. eines Haushaltssatzes und deren zusätzliche Einsparung an anderer Stelle des Einzelplans ist in den Einzelbegründungen nach b) bei dem betreffenden Ausgabe- und bei dem Einsparungstitel **betragsmäßig** zu erläutern.

- e) Die von der Bundeshauptkasse nicht ausgefüllte Spalte 13 (über- und außerplanmäßige Ausgaben) ist zu ergänzen; vgl. Nr. 8g).
- f) Dem Beitrag eines jeden Einzelplans ist ein Vorwort beizufügen. In diesem sind in kurz gefaßter Form die wesentlichsten Wirtschaftsergebnisse des betreffenden Einzelplans unter Angabe der aus dem Vorjahr übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahres 1958 verbliebenen Haushaltsreste sowie die Übertragungen von Haushaltsmitteln nach § 16 Haushaltsgesetz 1958 zu erläutern. Hierbei ist auch auszuführen, ob und in welcher Höhe die in der Aufstellung nach Abschnitt C, 2a) Absatz 3 des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1958 aufgegebene Gesamteinsparung nach § 8 des Haushaltsgesetzes 1958 eingehalten wurde.

Am Schluß des Vorworts sind in einer „Anmerkung“ die Titel aufzunehmen, die ich in der vorgenannten Aufstellung als nicht der 6 v. H.-Sperre unterliegend mitgeteilt habe.

(Muster)

#### Anmerkung

Nach der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen unterliegen die nachstehenden Titel nicht der 6 v. H.-Sperre nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1958. Diese Titelnummern sind in der folgenden Rechnung des Einzelplans unterstrichen.

#### 14. Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB)

Ein Beitrag nach Muster 22 RWB ist nicht mehr aufzustellen. Er wird durch die mit Erlaß des Bdf vom 11. Juni 1954 — II A/6 — A 0265 — B 21/54 — eingeführten Rechnungsteile „Zusammenstellung“ und „Übersicht“ ersetzt. Die Ressorts werden gebeten, der Aufstellung dieser beiden Beiträge — Vorlage in doppelter Ausfertigung — ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### 15. Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltssrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB) in doppelter Ausfertigung.

In die Anlage I sind gemäß § 80 RHO alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem vom Bdf nach § 33 (1) RHO genehmigten Betrag, aufzunehmen.

Die bisher zum Teil unvollkommenen Begründungen der Haushaltsüberschreitungen in der Anlage I haben bei den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Es wird deshalb gebeten, die Begründungen der Anträge auferteilung der Zustimmung zu den überplanmäßigen usw. Haushaltsausgaben (§§ 45 und 46 RWB) vor deren Aufnahme in die Anlage I nochmals zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen, wobei auf die gelegentlichen Ergänzungen in den Genehmigungsverfügungen besonders hingewiesen wird. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere muß die Begründung Aufschluß darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Hinweise auf die in den Anträgen nach Muster 14 RWB gegebenen Begründungen genügen nicht; ebenso sind Sammelbegründungen unzulässig (§ 71 [1] RWB). Am Schluß einer jeden Begründung ist anzugeben, ob, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. (Die Einsparungsangebote in den Anträgen nach Muster 14 RWB können in den Fällen, in denen im Laufe des Rechnungsjahres Änderungen eingetreten sind, nicht ohne weiteres übernommen werden.)

Bei der Überschreitung einer Bewilligung aus mehreren Anlässen (z. B. bei Tit. 299), sind diese mit ihren Einzelbeträgen anzugeben (vgl. Kurzprotokoll des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Nr. 22 vom 18. 2. 1957 S. 5 oben).

In den Fällen, in denen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich Kenntnis von der Überschreitung gegeben wurde — außer den vierteljährlichen Mitteilungen nach § 33 (1) RHO — sind die Begründungen wie folgt zu ergänzen: „Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner ..... Sitzung am ..... (Punkt ..... der Tagesordnung) von der über- (außer-)planmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen.“

Liegt eine Genehmigung des BdF zur Haushaltsüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vor, ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Bei Mehrausgaben aus Anlaß von Staatsbesuchen von Mitgliedern der Bundesregierung ist nach einem Beschuß des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Protokoll Nr. 3 vom 9. Oktober 1958 S. 15) folgende Erläuterung der Gesamtkosten zu geben:

1. Fahrkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder,
3. Begleiterkosten,
4. Nebenkosten, und zwar
  - a) Kosten für Einladungen,
  - b) Kosten für Geschenke,
  - c) sonstige Auslagen.

Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). In diese Nachweisung sind die nach § 54 RHO in Verbindung mit § 66 RWB niedergeschlagenen und die nach § 67 (1) RWB dauernd nicht einziehbaren Beträge aufzunehmen. Außer Betracht bleiben die Fälle der §§ 130 und 131 AO und die des § 87 BBG. Nicht aufzunehmen sind auch die Beträge, von deren Wiedereinziehung auf Grund der ATO Abstand genommen worden ist.

Unter Angabe der jeweiligen Kapitelnnummer ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Beträge sind stichwortartig zu begründen. Niederschlagungen und Abstandnahmen von der Einziehung sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB). Handelt es sich hierbei um Grundstücksveräußerungen, so sind diese gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz RHO einzeln unter Angabe der erzielten Erlöse zu erläutern. Grundsätzlich sind lediglich die Mehrerlöse aus Grundstücksverkäufen gegenüber den Haushaltsansätzen nachzuweisen, wenn der Gesamterlös im Einzelfall 10 000 DM übersteigt. Es sind aber die vollen Verkaufserlöse bei Grundstücksveräußerungen im Einzelbetrage von mehr als 10 000 DM in der Nachweisung zu erfassen, wenn die zu erwartenden Erlöse nicht im einzelnen im Bundeshaushaltspol veranschlagt worden sind. Das gilt insbesondere für Kapitel 2403. Restkaufgelder sind nachrichtlich zu vermerken.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernom-

men hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO) in doppelter Ausfertigung. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBlFin 1953 S. 317) wird verwiesen. Es ist das Muster der Anlage IV zur Bundeshaushaltsrechnung 1957 zu verwenden.

In diese Nachweisung sind nur Gegenstände aufzunehmen, die eine Bundesbehörde von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich mit Zustimmung — des Bundesministers der Finanzen — übernommen hat. Es handelt sich hierbei nur um solche Gegenstände, deren Wert im Einzelfall 3000,— DM übersteigt. Ich bitte hierbei zu beachten, daß Einzelfälle (Übernahmefälle) sowohl die Übernahme nur eines Gegenstandes über 3000,— DM Wert als auch die Übernahme mehrerer Gegenstände mit einem Gesamtwert über 3000,— DM betreffen können.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage V: Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) in doppelter Ausfertigung. Es ist nach dem Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1000 — 147 I C vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage 1 zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBlFin 1953 S. 321 —).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VI: Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO) in doppelter Ausfertigung. Bei dem Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1957 nachgewiesenen Endbestand auszugehen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VII: Eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB).

Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Behördenleiters, der sich die entsprechende Gewißheit in der ihm geeignet erscheinenden Weise, ggf. durch entsprechende Anordnungen für seinen Geschäftsbereich bzw. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm unterstellten Dienststellen, verschaffen kann.

Anlage VIII: Nachweisung der vom BdF gemäß § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nachträglich angeordneten Übertragbarkeit von Ausgabenbewilligungen.

Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltsumittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.

#### 16. Vorlage der Beiträge

- a) Die Beiträge nebst Anlagen sind mir — dem Bundesminister der Finanzen — in einfacher Ausfertigung — soweit nicht ausdrücklich in doppelter Ausfertigung gefordert — bis zum 15. Juli 1959, spätestens jedoch bis 4 Wochen **T.** nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort vorzulegen.
- b) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der Anlagen II, IV, V und VII (gem. Nr. 15) bis zum 15. Juli 1959. **T.** Fehlanzeige ist erforderlich.
- c) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeträge der im Haushaltspunkt vorgesehenen Haushaltsumittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung von Verzögerungen, künftig bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.
- d) Für die Einzelpläne 32, 33 und 60, für die ich — der Bundesminister der Finanzen — zuständig bin, sowie für die Einzelpläne 36 und 40 bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen — und zwar getrennt für jeden Einzelplan — bis zum 15. Juni 1959 zu übersenden. **T.**
- e) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 verwiesen.

#### 17. Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes

— entfällt —.

### III. Vermögensrechnung

#### 18. Allgemeines

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind in den §§ 56—71 der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes — VBRO — vom 16. März 1953 enthalten. Zu diesen Grundsätzen sind für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1958 die nachstehenden besonderen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

#### 19. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen

a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 39 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind.

Wertzugänge, die auf Baumaßnahmen beruhen, sind vor dem Abschluß nach den Bestimmungen des Abschnitts K 18 RBBau in die Sachbücher zu übernehmen. Hierzu haben die Ortsbaudienststellen die nach K 18 Nr. 4 RBBau vorgeschriebene Mitteilung — zugleich Buchungsanweisung — für einen Wertzugang beim Bundesvermögen so rechtzeitig an den Vermögensbuchhalter zu übersenden, daß der Abschluß der Sachbücher der Vermögensrechnung und der Geldrechnung nicht verzögert wird.

Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen —, bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarte (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei. Auf den Abschlußblättern der Vermögensgruppen 33 00 bis 33 05, 33 11 und 33 12 sind in der Spalte Bemerkungen oder als Erläuterung die einzelnen Unternehmen des Bundes namentlich aufzuführen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und Vermögensuntergruppen in den Spalten Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen sind. Vermögensbuchhalter und Amtskasse — bei Baumaßnahmen auch die Ortsbaudienststellen — müssen sich bei den Abschlußarbeiten gegenseitig Hilfe leisten.

Von den Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, sind Abschlußblätter in jedem Fall aufzustellen, und zwar auch dann, wenn bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe nur ein einziges Vermögenskonto geführt worden ist (vgl. Nr. 19 c).

b) Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweis usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinnahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die ausgezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweis für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die dazugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind nur die aus dem entsprechenden Abschlußblatt sich ergebenden Kapitalzugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

#### Beispiel:

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summe jedes Abschlußblattes:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Auf den Abschlußblättern ist die Übertragung der Summen auf die Vermögensgruppenkarten zu vermerken.

#### Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	—	20 000	—	—	—	—	—
An	—	—	—	—	20 000	—	—
E.Pl. 60	—	—	—	—	—	20 000	—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	30 000	—	—	10 000	—	—	—
Von	—	—	—	20 000	—	—	—
E.Pl. 09	—	—	—	30 000	—	20 000	10 000

bb) Sind bei der Rechnungslegung über das Vermögen für das Rechnungsjahr 1957 Darlehensbestände in die Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan der Ausgabe aufgenommen worden, weil dieser Einzelplan nach den damals geltenden Bestimmungen auch für die Einnahme der Rückflüsse in Betracht kam, und ist vom Rechnungsjahr 1958 an für die Einnahme der Rückflüsse nunmehr ein anderer Einzelplan zuständig, so sind nicht nur wie bei aa) die Kapitalzugänge, sondern auch der zu Beginn des Rechnungsjahres 1958 noch beim Einzelplan der Ausgabe nachgewiesene Darlehensbestand von der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe auf die Vermögensgruppenkarte für den jetzt zuständigen Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen.

cc) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen; für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

**Beispiel:**

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—	5 000	—	—	30 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—	6 000	—	—	59 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
1.	30 000	20 000	—	10 000	—	—	—
2.	—	—	15 000	—	—	—	—
3.	—	—	—	—	—	—	—

An	E.Pl. 25	—	—	—	—	15 000	—	—
	4.	—	—	25 000	—	—	—	—
	5.	—	—	—	—	—	—	—
An	E.Pl. 60	—	—	—	—	25 000	—	—

	30 000	60 000	—	10 000	40 000	—	40 000
--	--------	--------	---	--------	--------	---	--------

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 25:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—	—	5 000	—	—	—
Von	—	—	—	15 000	—	—	—
E.Pl. 08	—	—	—	20 000	—	15 000	5 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—	—	6 000	—	—	—
Von	—	—	—	25 000	—	—	—
E.Pl. 08	—	—	—	40 000	—	25 000	6 000

c) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnunglegende Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisung gemäß Nr. 20.

d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabenachweisung eine Nachweisung der in den Abschlußsummen der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach -untergruppen). Die Summen sind ggf. im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.

e) Nach dem 15. März 1959 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der Verteidigungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuches übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können, sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluss des Rechnungsjahrs 1958 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

**20. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Rechnungsnachweisungen**

a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltspolans vermögenswirksame Zahlungen veranlaßt haben (z. B. im Falle des § 38 Abs. 2 VBRO in Verbindung mit K 18 Nr. 3 RBBau oder Stellen der Verteidigungslastenverwaltung) haben als rechnunglegende Stellen gemäß § 60 Abs. 1 VBRO nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Nr. 19 a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gemäß § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Das gleiche gilt auch für Kassen, die gemäß § 48 Abs. 2 VBRO Darlehen auszahlen, ohne für die Annahme der Rückflüsse zuständig zu sein (§ 22 Abs. 1 Buchst. g VBRO). Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g) bis i) obliegt,

für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.

- b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweisungen für die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Teile dieses Einzelplans anzufertigen. Sind z. B. einer Dienststelle im Rechnungsjahr 1958 Mittel aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen worden, aus denen vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweisungen getrennt für jeden Teil der Zuweisung aufzustellen.
- c) Für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe ist je eine Spalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden. Im Kopf jeder Spalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Die Angaben unter lfd. Nr. 1 — Bestand zu Beginn des Rechnungsjahrs — müssen bei jeder Vermögensgruppe mit dem Bestand am Ende des Vorjahrs übereinstimmen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 sind bei jeder Vermögensgruppe und Vermögensuntergruppe die vermögenswirksamen Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe der Titelbezeichnung einzutragen. Die Reihenfolge der Titel muß der Gliederung des Haushaltsplans entsprechen. Soweit bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe mehrere Titel eines Kapitels aufgeführt sind, ist durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden, und zwar getrennt nach Beträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen.
- d) In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach den Vermögensklassen die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 6 zu bilden. Angaben zu den lfd. Nr. 7 und 8 sind hier nicht erforderlich. Anschließend an diese Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse nach Vermögensklassen sind in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 8 für das Gesamtvermögen (Vermögensklasse 0 bis 4) und in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 8 für die Schulden (Vermögensklasse 9) einzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der lfd. Nr. 7 und 8 nur mit den Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung anzugeben.
- e) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in vierfacher,

wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in fünf-facher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Nr. 19a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 25) vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Vermögens-Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:

- aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und Abs. 2 Buchst. b) VBRO) legen ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne oder Teile eines Einzelplans zuständigen obersten Verwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.
- bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne oder Teile eines Einzelplans zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- cc) Die Bundesschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.
- f) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof unverzüglich mitzuteilen.

## 21. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung

Den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- a) die Flächengröße der in der Vermögens-Rechnungsnachweisung ausgewiesenen Grundstücke des Bundesvermögens nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet,
- b) die Anzahl, Flächengröße und den Verkaufspreis der im Rechnungsjahr 1958 verkauften Grundstücke,
- c) die Anzahl der im Rechnungsjahr 1958 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte sowie die Flächengröße und die Sachwertsumme der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke,
- d) den Bestand (Rechnungswert) der Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan Kennziffern 200 bis 259) sowie über den Wert und die Flächengröße der zum A n l a g e vermögen dieser Wirtschaftsbetriebe gehörenden Grundstücke,
- e) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 399),
- f) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag) der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans), soweit die Darlehen

am Schluß des Rechnungsjahres 1958 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten,

- g) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan Kennziffern 909 und 919),
- h) die Zusammensetzung der vorhandenen Grundstücksbelastungen — Hypotheken, Grund- und Rentenschulden — (Vermögensgruppenplan Kennziffern 900 und 910).

Diese Erläuterungen sind nach den in der Anlage 2 angegebenen Mustern aufzustellen, soweit in der Vermögens-Rechnungsnachweisung Bestände der zu erläuternden Vermögenswerte ausgewiesen werden. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einfacher Ausfertigung beizufügen.

## 22. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gemäß § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Oberrechnungen für jeden auf das bewirtschaftende Ressort entfallenden Teil anzufertigen. Bei den Eintragungen in die einzelnen Längsspalten der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach Nr. 20 c) zu verfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitalsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden ist.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8, wie in vorstehender Nummer 20 d) angegeben, zusammenzufassen.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Nr. 21) in „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach den gleichen Mustern anzufertigen wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, zwei weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans oder Teil eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der ersten Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigefügt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- a) zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweisungen,
- b) eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zulassen.

## 23. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung

- a) Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen. Im übrigen sind auch in den Vermögens-Zentralrechnungen die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8 wie vorstehend unter den Nummern 20 c) und 20 d) angegeben zusammenzufassen.
- b) Für die Einzelpläne 36, 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beitrag zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.
- c) Die Vermögens-Zentralrechnung bzw. der „Beitrag zur Zentralrechnung“ ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusammenstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Vermögens-Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.
- d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögens-Hauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

## 24. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum 18. April 1959 vorzulegen. **T.**

Die Vermögens-Oberrechnungen sind den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bis spätestens 12. Mai 1959 zu übersenden. Soweit in einzelnen **T.**

- T.** Ländern Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese bis zum 26. Mai 1959 an die zuständige oberste Bundesbehörde.
- T.** Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen bis spätestens 1. Juli 1959 den zuständigen Stellen (§ 70 Abs. 4 VBRO).
- Die Vermögens-Hauptrechnung geht dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen zu.

### 25. Vorprüfung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBlFin 1953 S. 114) in allen Teilen vorzuprüfen.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

- a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der

Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,

- b) in der Spalte „Vermerke“ dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in der vorhergehenden Spalte eingetragenen Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken,
- c) die in den Rechnungsnachweisungen für die einzelnen Vermögensgruppen ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter den lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen,
- d) der Vermögensbestand am Beginn des Rechnungsjahres mit dem Bestand am Ende des Vorjahres übereinstimmt.

Berichtigungen und Ausgleiche, die nach Vorlage der Rechnungen, z.B. auf Grund der Rechnungsvorprüfung, in der Vermögensrechnung vorzunehmen sind, sind im laufenden Rechnungsjahr als Vermögensveränderungen ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Einzelplan .....

## Übersicht

über die Auswirkungen des § 8 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1958  
unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Rundschreiben vom 14. August 1958  
über die Haushaltsführung 1958, Abschn. C — Wirtschaftsführung 1958 —  
(MinBlFin 1958 S. 752)

Rechnungsjahr 1958

Kap. Tit.	Einzusparen (6 v. H.)	Tatsächlich nachgewiesene		Mithin	
		Wenigerausgabe (Spalte 12 der Zentralrechnung)	Mehrausgabe (Spalte 11 der Zentralrechnung)	weniger eingespart (Spalte 2 minus Spalte 3 bzw. plus Spalte 4)	mehr eingespart (Spalte 3 minus Spalte 2)
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6

a)	oder	b)					
Es wurden zusätzlich eingespart (für den Betrag in Spalte 5)		Mit dem Betrag in Spalte 6 werden gedeckt in Anspruch genommene Kürzungsbeträge u. a.	Zusammen (in den Fällen der Spalte 7 a)	Zusammen (in den Fällen der Spalte 7 b)	Es sind überplanmäßig nachgewiesen		Die Zustimmung des Haushaltshaushaltsschusses für die Freigabe der Beträge, denen keine Minderausgaben gegenüberstehen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 HG 1958) liegt vor über
bei Kap./Titel	DM	bei Kap./Titel	DM	DM	DM	DM	DM
7			8	9	10		11

(Rechnunglegende Stelle)

**Anlage 2**  
(zu Nr. 21)

**Erläuterungen**

zur

**Vermögens-Rechnungsnachweisung**  
**— Vermögens-Oberrechnung —**  
**— Vermögens-Zentralrechnung —**

(Nichtzutreffendes streichen)

**für das Rechnungsjahr 1958**

I. Flächengröße der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke, nach Vermögensgruppen und -klassen geordnet:

Ver- mögens- gruppe	Bestand am 31. 3. 1958			Zugang			Abgang			Bestand am 31. 3. 1959			Anzahl der Grund- stücke am 31. 3. 1959*)	Bemer- kungen
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm		
z. B.														
00														
0000														
0001														
0002														
(usw.)														
01														
0010														
0011														
0012														
(usw.)														
Summe Verm.- Klasse 0:														
00														
4000														
4001														
4002														
(usw.)														
Summe: Verm.- Klasse 4:														
Gesamt- summe:														

\*) Als Grundstück gilt bei bebauten und teilbebauten Grundstücken die Wirtschaftseinheit lt. Vermögenskartei, bei unbebauten Grundstücken jedes auf den Vermögenskonten ausgewiesene selbständige Grundstück (vgl. Richtl. VR I Tz. 14 — MinBlFin 1952 S. 608).

II a) Anzahl und Flächengröße der im Rechnungsjahr 1958 verkauften Grundstücke:

Anzahl insgesamt	Flächengröße insgesamt			Verkaufspreis	Bemerkungen
	ha	a	qm		

II b) Anzahl der im Rechnungsjahr 1958 bestellten Erbbaurechte zugunsten Dritter und Flächengröße der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke:

Anzahl	Flächengröße			Sachwertsumme der Erbbaurechtsverträge DM	Bemerkungen
	ha	a	qm		

III. Angaben über die Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Kennziffern 200-700 des Vermögensgruppenplans)

Vermögens- gruppe	Bezeichnung des Wirtschaftsbetriebes	Bestand (Rechnungswert) am Schluß des Rechnungsjahres 1958 DM	Grundstücke des Anlagevermögens			Bemerkungen
			Wert lt. letzter Bilanz DM	Flächengröße		
				ha	a	qm
	Summe:					

IV. Zusammensetzung der „Sonstigen Geldforderungen“ (Kennziffer 399 des Vermögensgruppenplans)

Vermögens- gruppe	Bezeichnung der Forderungen lt. Vermögenskartei- karten (Entstehungsgrund in Stichworten) *)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1958 DM	Bemerkungen
4399			
	Summe:		

\*) Forderungen gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

V. Zusammensetzung der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans) \*)

Vermögens- gruppe	Empfänger	Anzahl der Darlehen	Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres 1958, auf volle 100 DM abgerundet	Entstehungsgrund in Stichworten
z. B.				
4310/09	Land Berlin	3		Deckung von Haushalts- fehlbeträgen
„	Land Schleswig-Holstein	1		Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes
4311/09				

\*) Es sind nur die Darlehen aufzuführen, die am 31. März 1959 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten.

## VI. Zusammensetzung der „Sonstigen Schulden“ (Kennziffer 909 und 919 des Vermögensgruppenplans \*)

Vermögensgruppe	Bezeichnung der Schuld lt. Vermögens-Karteikarten (Entstehungsgrund in Stichworten)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1958 DM	Bemerkungen
	Summe:	—	

\*) Schulden gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

VII. Zusammensetzung der am Schluß des Rechnungsjahres 1958 vorhandenen Grundstücksbelastungen  
(Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

Bezeichnung des belasteten Grundstücks (Verwendungsart, örtliche Lage, Vermögensgruppe, Kontonummer)	Gläubiger	Betrag der Hypothek Grundschuld Rentenschuld (Ablösungssumme) DM	Zinsfuß (jährliche Rente)	Angaben über Fälligkeit, Rückzahlung, Kündigung
a) Hypotheken:				
b) Grundschulden:				
c) Rentenschulden:				

— MBl. NW. 1959 S. 609/10.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.